

Beilagen zum Anlagereglement der Stiftung Zewo

Beilage 1: Bandbreiten zur Anlagestrategie

	Untere Bandbreite	Strategie	Obere Bandbreite	BVV2 Richtlinien	Vergleichsindizes
Liquidität	0%	15%	25%	100%	FTSE CHF 3 Months Euro Deposits (TR) (SBWSF3L)
Obligationen CHF	35%	45%	70%	100%	Swiss Bond Index AAA-BBB 1-10 (TR) (SWAB110 (RI))
Aktien total	10%	30%	35%	50%	
- davon Aktien Schweiz (grosse Unternehmen)	5%	15%	20%		Swiss Performance Index (TR) (SWSPIXD (RI))
- davon Aktien Schweiz Small & Mid Caps	0%	5%	10%		Swiss Performance Index Extra (TR) (SWISSPX(RI))
- davon Aktien Ausland	5%	10%	15%		MSCI World all Countries ex CH
Immobilien Schweiz	0%	5%	10%		SXI Real Estate Funds Broad (TR) (SWZKBIM(RI))
Alternative Anlagen	0%	5%	10%	15%	3m CHF Libor + 2%
Total		100%			

Die Maximal- und Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert des Portfolios.

Beilage 2: Anlagerichtlinien

- a) Investitionsgrad
Es können maximal 100% des Gesamtwertes des Anlagekapitals investiert werden.
- b) Referenzwährung ist der Schweizer Franken.
- c) Liquide Mittel
Es werden folgende Anlagen zugelassen:
- Bankkonto
 - Festgelder
 - Treuhandanlagen bei einer Bank in der Schweiz mit einem Mindestrating von A
- d) Obligationen in Schweizer Franken
- Die Anlagen erfolgen in Einzeltitel oder in Kollektivanlagen. Das Obligationenvermögen muss in kotierte, liquide und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von finanziell soliden Privatunternehmen investiert werden. Werden CHF Obligationen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen erworben, so dürfen einzelne Positionen innerhalb der Kollektivanlagen Ratings im Bereich Non-investment-Grade aufweisen. Die Summe aller Obligationen CHF im Bereich Non-investment-Grade (Rating BB+ oder schlechter von Standard & Poor's, Rating Ba1 oder schlechter von Moody's oder die analogen Ratings der Schweizer Banken z.B. ZKB, UBS, CS) dürfen aber auf keinen Fall 5% des gesamten Engagements in CHF Obligationen überschreiten. Wird diese Begrenzung überschritten, entscheidet der betreffende Vermögensverwalter zeitnah und nach pflichtgemäßem Ermessen über das zweckmässige Vorgehen und benachrichtigt umgehend die Geschäftsleitung.
- e) Aktien Schweiz
- Es werden kotierte Aktien, aktienähnliche (Genuss- oder Partizipationsscheine etc.) bzw. entsprechende Kollektivanlagen gemäss Benchmarkuniversum zugelassen.
 - Es sind primär Aktien bester Qualität zu kaufen.
- f) Aktien Ausland
- Es werden kotierte Aktien, aktienähnliche (Genuss- oder Partizipationsscheine etc.) bzw. entsprechende Kollektivanlagen gemäss Benchmarkuniversum zugelassen.
 - Es dürfen nur Aktien von bekannten und qualitativ einwandfreien Gesellschaften gekauft werden.
 - Auf eine angemessene Branchen- und Länderdiversifikation ist zu achten.
- g) Derivate und strukturierte Produkte sowie Alternative Anlagen
Der Einsatz von Derivaten nur in risikominimierender Art erlaubt (short put, short call).
- Inbesondere verboten sind:
- Anlagen mit einer Hebelwirkung (Engagement grösser als vorhandene Liquidität)
 - Leerverkäufe
 - Im Bereich Hedge Funds darf nur über Dachfonds angelegt werden
 - Strukturierte Produkte sind nur zurückhaltend und nur da anzuwenden, wo Direktanlagen nicht opportun erscheinen.

- h) Immobilien
- Es können Kollektivanlagen (Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften) gemäss Benchmarkuniversum getätigt werden.
 - Der Entscheid über die Tötigung von direkten Immobilienanlagen liegt beim Stiftungsrat.
- i) Sozial und umweltverträgliche Anlagen
- Einzelanlagen in Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung im ökologischen und sozialen Bereich verfolgen und durch eine professionelle Nachhaltigkeitsanalyse im Umwelt- und Sozialbereich geprüft wurden, sind nach Möglichkeit zu bevorzugen.
 - In der Anlagekategorie «Alternative Anlagen» sind insbesondere verboten:
 - Rohstofffonds
 - Landfonds
 - Wasserfonds
 - Goldanlagen oder GoldfondsWeder direkte noch indirekte Investments sind zugelassen.
 - Unter Wahrung von allgemein gültigen Werten im Bereich Gemeinschaft- und Sozialverantwortung soll auf Anlagen, welche ihre Haupttätigkeit in folgenden Industrien haben, verzichtet werden:
 - Waffen
 - Tabak
 - Alkohol
 - Atomkraft
 - Glücksspiel
 - Pornographie
 - Einzelanlagen in Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die folgenden Kriterien erfüllen sind zu vermeiden:
 - Verletzung von Menschenrechten inkl. wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte
 - Diskriminierung von Minderheiten
 - Produktion von Waffen
 - Unlauteres Geschäftsgebaren
 - Unternehmen, die ökologischen Raubbau betreiben

Der Anlageausschuss ist aufgrund von wesentlichen neuen Erkenntnissen befugt, diese Liste von Negativkriterien zu ändern.

Beilage 3: Anlagebewertungsgrundsätze

- Liquide Mittel zum Marktwert = Nennwert
- Obligationen zum Marktwert = Kurswert
- Aktien zum Marktwert = Kurswert
- Immobilienfonds zum Marktwert = Kurswert

Daten:

Beilagen 1-3 erstellt am 9. November 2009

Beilagen 1 und 2 geändert am 18. Januar 2012

Beilagen 1 und 2 ergänzt am 17. Mai 2013

Beilagen 1 und 2 geändert am 12. April 2018

Beilagen 1 und 2 geändert am 11. Februar 2019

Inkraftsetzung:

sofort, ersetzt alle bisherigen Versionen